

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI KANTON BERN

Genehmigt vom Parteitag der SP Kanton Bern am 26. August 2026

Titel	Artikel alt	Artikel neu
Organe	Art. 4	Art. 4
	1. Die Organe sind: a) die Urabstimmung b) der Parteitag c) die Geschäftsleitung d) die Parteileitung e) die Grossratsfraktion f) das Leitungsgremium der SP Frauen Kanton Bern g) der Vorstand der SP 60+ Kanton Bern h) der Vorstand der SP Migrant:innen Kanton Bern i) Der Vorstand der SP queer Kanton Bern j) die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse k) die Geschäftsprüfungskommission	2. Die Organe sind: a) die Urabstimmung b) der Parteitag c) die Geschäftsleitung d) die Parteileitung e) die Grossratsfraktion f) das Leitungsgremium der SP Frauen Kanton Bern g) der Vorstand der SP 60+ Kanton Bern h) der Vorstand der SP Migrant:innen Kanton Bern i) Der Vorstand der SP queer Kanton Bern j) die Arbeitsgruppen/Fachausschüsse <u>k) die Geschäftsprüfungskommission</u> k) <u>die Finanzkommission</u>

Titel	Artikel alt	Artikel neu
	Art. 8	Art. 8
Parteitag Zuständigkeit	3. Er wählt : a) das Parteipräsidium b) die freien Mitglieder der Geschäftsleitung c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	3. Er wählt : a) das Parteipräsidium b) die freien Mitglieder der Geschäftsleitung c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission e)d) die Mitglieder der Finanzkommission.
	Art. 16	Art. 16
Leitungsgremium	1. Die Hauptversammlung der SP Frauen Kanton Bern wählt das Leitungsgremium. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder ein Co-Präsidium werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Parteisekretärin ist von Amtes wegen Mitglied des Leitungsgremiums.	1. Die Hauptversammlung der SP Frauen Kanton Bern wählt das Leitungsgremium. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder ein Co-Präsidium werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Ein- / e Parteisekretär:in ist von Amtes wegen Mitglied des Leitungsgremiums.
Rechte und Pflichten	2. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der SP Frauen Kanton Bern, legt die Arbeitsziele fest, beschliesst über die Anträge an den Parteitag und kommuniziert nach innen und aussen. Das Leitungsgremium nimmt die Rechte und Pflichten der SP Frauen gegenüber der SP Kanton Bern und der SP Schweiz wahr.	2. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der SP Frauen Kanton Bern, legt die Arbeitsziele fest, beschliesst über die Anträge an den Parteitag und kommuniziert nach innen und aussen. Das Leitungsgremium nimmt die Rechte und Pflichten der SP Frauen <u>Kanton Bern</u> gegenüber der SP Kanton Bern und der SP Schweiz wahr.

Titel	Artikel alt	Artikel neu
	K Geschäftsprüfungskommission	K Geschäftsprüfungskommission <u>(GPK)</u>
	Art. 21	Art. 21
<u>Wahl und Zusammensetzung</u> <u>Gliederung/Amts-dauer</u>	1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf vom Parteitag gewählten Mitgliedern, die nicht der Geschäfts- oder Parteileitung angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.	1. <u>Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u> besteht aus mindestens fünf vom Parteitag gewählten Mitgliedern, die nicht der Geschäfts- oder Parteileitung angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt <u>24</u> Jahre. <u>Eine</u> Wiederwahl <u>für eine zweite Amtsdauer</u> ist möglich.
<u>Aufgaben und Kompetenzen</u> <u>Zuständigkeit</u>	2. Sie prüft die Rechnungsführung und die Tätigkeit der Organe. Sie ist berechtigt, jederzeit in alle Akten Einsicht zu nehmen. Die Organe sind auskunftspflichtig.	2. <u>Die GPK ist das interne Kontrollorgan der SP Kanton Bern. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben der Organe gemäss Art. 4 Ziff. c) bis i) anhand der Kriterien:</u> - <u>Rechts- und Ordnungsmässigkeit</u> - <u>Korrekte und fristgerechte Umsetzung von Beschlüssen.</u>
<u>Aufsicht</u>		3. <u>Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand der Jahresberichte und Protokolle.</u>
<u>Auftragserteilung</u>		4. <u>Sie kann von sich aus, auf Antrag von Parteileitung und Geschäftsleitung oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen.</u>
<u>Empfehlungen</u> <u>Vorschläge</u>	3. Sie kann der Geschäftsleitung Vorschläge betreffend die Parteifinanzen oder die operative Führung der Partei unterbreiten.	5. <u>Sie kann zuhanden von Parteileitung und Geschäftsleitung Empfehlungen zur Verbesserung von Organisation und Prozessen abgeben.</u>

Titel	Artikel alt	Artikel neu
Rechenschaftsbericht	4. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der jährliche Bericht wird dem Parteitag zur Genehmigung vorgelegt.	6. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Prüfungen. Der <u>Tätigkeits</u> bericht wird dem Parteitag zur Genehmigung vorgelegt.
Neuer Artikel		L Finanzkommission
		Art. 22
Wahl und Zusammensetzung		1. Die Finanzkommission (FiKo) besteht aus drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern: - Mitglied der Parteileitung - Frei gewähltes Mitglied mit ausgewiesenen Finanzkompetenzen in Rechnungswesen, Budgetierung und Finanzplanung - Parteisekretär oder Parteisekretärin Die Amtsdauer beträgt 2/4 Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer ist möglich.
Aufgaben und Kompetenzen		2. Die FiKo plant, steuert und überwacht die Finanzen der SP Kanton Bern. Sie - prüft die Rechnungsführung und den Revisionsbericht und stellt zur Jahresrechnung Antrag an den Parteitag - unterbreitet der Geschäftsleitung das Budget, die Jahresrechnung und die Finanzplanung - entscheidet über Beiträge aus dem Fonds für Parteientwicklung und Soziales - überprüft die korrekte Zahlung der Mandatsabgaben

Titel	Artikel alt	Artikel neu
		- entscheidet bei Streitigkeiten über die Höhe von Mandatsabgaben - entscheidet bei Streitigkeiten mit Sektionen und Regionalverbänden über die Bezahlung von Mitgliederbeiträgen Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit. Der Tätigkeitsbericht wird dem Parteitag zur Genehmigung vorgelegt.
Neue Nummerierung	Art. 22, ff	Art. 23, ff
	Art. 27 (alt 26)	Art. 27 (alt 26)
SP 60+	1. Die SP 60+ Kanton Bern vertritt innerhalb der SP Kanton Bern die speziellen Bedürfnisse der Menschen, die mehr als sechzig Jahre alt sind. Alle Mitglieder der SP 60+ Kanton Bern bilden die Hauptversammlung, die jährlich zusammenkommt.	1. Die SP 60+ Kanton Bern vertritt innerhalb der SP Kanton Bern die speziellen Bedürfnisse der Menschen, die mehr als sechzig Jahre alt sind. Alle Mitglieder der SP 60+ Kanton Bern bilden die Hauptversammlung, die jährlich zusammenkommt.
Organe (neu)		3. Die Organe der SP 60+ Kanton Bern sind die Hauptversammlung sowie der Vorstand. Alle Mitglieder der SP 60+ Kanton Bern bilden die Hauptversammlung der SP 60+Kanton Bern.
	Abs. alt 3 - 5	Neu 4- 6
	Art. 28 (alt 27)	Art. 28 (alt 27)
SP Migrant:innen	1. Die SP Migrant:innen Kanton Bern vertritt innerhalb der SP Kanton Bern die speziellen Bedürfnisse der Menschen mit	1. Die SP Migrant:innen Kanton Bern vertritt innerhalb der SP Kanton Bern die speziellen Bedürfnisse der Menschen mit Migrationshintergrund. Alle Mitglieder

Titel	Artikel alt	Artikel neu
	Migrationshintergrund. Alle Mitglieder der SP Migrant:innen Kanton Bern bilden die Hauptversammlung, die jährlich zusammenkommt.	der SP Migrant:innen Kanton Bern bilden die Hauptversammlung, die jährlich zusammenkommt.
Organe (neu)		3. Die Organe der SP Migrant:innen Kanton Bern sind die Hauptversammlung sowie der Vorstand. Alle Mitglieder der SP Migrant:innen Kanton Bern bilden die Hauptversammlung.
	Abs. alt 3 - 5	Neu 4- 6
	Art. 29 (alt 28)	Art. 29 (alt 28)
Organe (neu)		3. Die Organe der SP queer Kanton Bern sind die Hauptversammlung sowie der Vorstand. Alle Mitglieder der SP queer Kanton Bern bilden die Hauptversammlung.
	Abs. alt 3 - 5	Neu 4- 6
	Art. 33 (alt 32)	Art. 33 (alt 32)
Revisionen	- 1. März 2003: Neuaufsetzung - 21. Juni 2008: Teilrevision - 29. Mai 2010: Gesamtrevision - 15. Juni 2013: Teilrevision - 9. Mai 2015: Teilrevision - 14. Februar 2018: Teilrevision - 22. August 2020: Teilrevision - 31. Januar 2024: Teilrevision	- 1. März 2003: Neuaufsetzung - 21. Juni 2008: Teilrevision - 29. Mai 2010: Gesamtrevision - 15. Juni 2013: Teilrevision - 9. Mai 2015: Teilrevision - 14. Februar 2018: Teilrevision - 22. August 2020: Teilrevision - 31. Januar 2024: Teilrevision

Titel	Artikel alt	Artikel neu
	- 28. Juni 2025: Teilrevision	- 28. Juni 2025: Teilrevision - 26. August 2026: Teilrevision
Inkrafttreten	Die vom Parteitag am 28. Juni 2025 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.	Die vom Parteitag am 26. August 2026 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.
Gültige Reglemente	- Finanzreglement vom 23. Mai 2012 - Personalreglement vom 23. Mai 2012 - Organisationsreglement vom 15. März 2013	- Finanzreglement vom 23. Mai 2012 - Personalreglement vom 23. Mai 2012 - Organisationsreglement vom 15. März 2013
ANHANG 3: STATUTEN FÜR SEKTIONEN		
	Art. 1	Art. 1
Rechtsform und Sitz	Die Sektionen gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 29 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde.	Die Sektionen gemäss Art. 36 der Statuten der SP Schweiz und Art. 3229 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde.